



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. August 2013 (03.09))
(OR. en)**

**12128/1/13
REV 1**

**PUBLIC 53
INF 130**

ÜBERARBEITETER VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
APRIL 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im April 2013 angenommenen Rechtsakte^{1 2}.

Es beinhaltet Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, beispielsweise

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die geltenden Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de> zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (<http://consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de>) abgerufen werden.

Dieses Dokument dient nur zur Information – maßgebend sind ausschließlich die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de> zugänglich.

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN –
APRIL 2013**

Schriftliches Verfahren vom 10. April 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 325/2013 des Rates vom 10. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 102 vom 11.4.2013, S. 1	5017/13

3234. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 22. April 2013 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGEL	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1	77/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: SL

ERKLÄRUNGEN:

Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 290 dahin gehend zu interpretieren ist, dass sie bei der Vorbereitung und Annahme von delegierten Rechtsakten autonom handelt. Diese Auslegung spiegelt sich auch in dem Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission beklagt daher, dass der Erwägungsgrund 16 von der Vereinbarung abweicht.

Erklärung Sloweniens

Slowenien hat sich von Anfang an zu dem Hauptziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) bekannt. Die meisten Bedenken, die Slowenien zu dem Vorschlag der Kommission geäußert hat, sind im Laufe des Verfahrens berücksichtigt worden. Der Kompromiss stellt Slowenien daher nahezu völlig zufrieden.

Allerdings werden Slowenien nach der geltenden Verordnung (Verordnung über das ESGV 1995, Verordnung Nr. 2223/1996) sogenannte dauerhafte Ausnahmen für die Übermittlung der folgenden Statistiken gewährt: BIP nach dem Produktionsansatz in jeweiligen Preisen, vierteljährlich, für die Jahre 1995 bis 1999; Erwerbstätigkeit in Arbeitsstunden, für die Jahre 1995 bis 1999; Finanzierungskonten, für die Jahre 1995 bis 2001; Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen, für die Jahre 1995 bis 1999. Slowenien wird sich nach Kräften darum bemühen, die fehlenden Statistiken zu erstellen und die Lücken zu schließen, doch wird dies nicht für alle genannten Daten möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Finanzierungskonten und die Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen. Die für die Erstellung der genannten Statistiken erforderlichen Datenquellen sind nicht verfügbar und können nicht nachträglich geschaffen werden. Daher wird Slowenien nie in der Lage sein, diese Statistiken zu erstellen und der Verordnung nachzukommen. Slowenien enthält sich deshalb der Stimme.

Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 80	2/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13	1/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

ERKLÄRUNGEN:**Erklärungen der Kommission**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 10 ihres ursprünglichen Vorschlags gestrichen worden ist. Im Interesse einer Verbesserung der Datenqualität und Transparenz in Bezug auf CO₂-Emissionen und andere klimaschutzrelevante Informationen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist die Kommission jedoch damit einverstanden, diesen Aspekt stattdessen im Rahmen ihrer kommenden Initiative in Bezug auf die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Überprüfung von Emissionen aus der Schifffahrt zu behandeln, die sie im ersten Halbjahr 2013 annehmen wird. Die Kommission beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine Änderung der Verordnung vorzuschlagen.

Die Kommission stellt fest, dass möglicherweise zusätzliche Vorschriften in Bezug auf die Einrichtung, Pflege und Änderung des EU-Systems für Strategien, Maßnahmen und Prognosen sowie die Erstellung vorläufiger Treibhausgasinventare erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Ab Anfang 2013 wird die Kommission diese Frage in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten prüfen und gegebenenfalls eine Änderung der Verordnung vorschlagen.

Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)

ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63

79/12

Qualifizierte Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
Enthaltung: DE, ES

ERKLÄRUNGEN:**Erklärung Spaniens**

Seit Annahme der Empfehlungen von 1998 und 2001 hat Spanien sämtliche Initiativen zur alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten mitgetragen und wird die Einrichtung und den Ausbau von AS-Stellen im Einklang mit dem heute verabschiedeten Text weiterhin fördern.

Wir können jedoch dem Inhalt von Artikel 13 insofern nicht zustimmen, als er vorschreibt, dass Unternehmer, die zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben, die entsprechenden Informationen doppelt bereitstellen müssen.

Erstens müssen sie auf ihrer Website und in sämtlichen Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinweisen, dass sie zur Einschaltung der AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben. Zweitens müssen sie diese Information jedes Mal aufs Neue bereitstellen, wenn sie eine Beschwerde, die direkt bei ihnen eingereicht wurde, abweisen. Überdies müssen sie in diesen Fällen noch einmal angeben, ob sie die Stellen einschalten werden, obwohl sich dies aufgrund der Tatsache, dass sie sich bereits dazu verpflichtet haben bzw. dazu verpflichtet sind, von selbst versteht. Auf der anderen Seite brauchen Unternehmer, die sich nicht zur Einschaltung einer AS-Stelle verpflichtet haben oder nicht dazu verpflichtet sind, wenn sie eine von einem Verbraucher direkt bei ihnen eingereichten Beschwerde abweisen, nur anzugeben, von welchen AS-Stellen sie erfasst werden, wobei sie gleichzeitig angeben müssen, ob sie diese Stellen einschalten wollen oder nicht, was gänzlich in ihr Belieben gestellt ist.

Um die doppelte Auflage zu umgehen, die nur für sie gilt, wenn sie sich bereits zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet haben, nicht aber, wenn sie dies nicht getan haben, werden die Unternehmer es vorziehen, sich nicht von vorneherein mit der Einschaltung von AS-Stellen einverstanden zu erklären. Auf diese Weise vermeiden sie, dass sie Informationen auf ihrer Website und in all ihren Verträgen bereitstellen müssen. Dies wird zudem neue Unternehmer dazu veranlassen, sich nicht von vorneherein zur Einschaltung von AS-Stellen zu verpflichten, um so die Informationen, die sie nach der Richtlinie beibringen müssen, zu vereinfachen.

Der Zweck der Richtlinie, nämlich den Einzelhandels-Binnenmarkt zu verbessern und den Verbrauchern Rechtsbehelfe zu bieten, indem AS-Stellen eingerichtet und die Abdeckung durch solche Stellen und ihre Verfügbarkeit verbessert werden, könnte unterlaufen werden, und was die Verstärkung des Verbraucherschutzes in Bezug auf den Zugang zur Justiz anbelangt, könnte die Wirkung negativ sein.

Das spanische Mediations- und Schiedsverfahren, das von der öffentlichen Hand verwaltet und finanziert wird, deckt nach nunmehr 20 Jahren das ganze Land und alle Wirtschaftssektoren ab. Über 80 % der Beschwerden, die bei unseren AS-Stellen eingehen, stammen von Unternehmen, die sich zur Einschaltung dieser Stellen verpflichtet haben und die jetzt durch den neuen Text genötigt sind, die entsprechenden Informationen doppelt bereitzustellen. Hierzu zählen die großen Telekommunikationsgesellschaften, bei denen rund 25 Millionen Beschwerden im Jahr eingehen und die zusammen über 60 Millionen Kunden haben, die monatlich eine Rechnung erhalten.

Spanien hat zu erkennen gegeben, dass es den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung des Rates unterstützt. Auch dem Vorschlag in der ursprünglichen Kommissionsfassung hätten wir ohne Zögern zugestimmt, denn er hätte dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der AS-Stellen zu erhöhen, da er alle Unternehmer zur Angabe entsprechender Informationen verpflichtet hätte. Aus den oben dargelegten Gründen werden wir uns aber bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie enthalten, weil wir die endgültige Fassung des Artikels 13 nicht akzeptieren können.

**Erklärung des Vereinigten Königreichs
zu den Auswirkungen von Artikel 13 Absatz 3**

Das Vereinigte Königreich befürchtet, dass eine derartige Verpflichtung zur Beibringung von Informationen für Unternehmer, die keinerlei Absicht haben, die AS zu nutzen, bei Unternehmern und Verbrauchern Verwirrung stiften, den Unternehmern unnötige Belastungen auferlegen und Probleme bei der Einhaltung und Durchsetzung schaffen wird. Die Auswirkungen dieser Vorschrift sollten von der Kommission genau beobachtet werden und in dem Bericht über die Anwendung der Richtlinie ausführlich behandelt werden.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) mit Artikel 114 als Rechtsgrundlage anzunehmen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass Artikel 12 der Richtlinie in den Geltungsbereich von Artikel 81 AEUV fällt; diese Rechtsgrundlage aus Titel V hätte folglich in der Richtlinie genannt werden sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 12 gemäß Titel V erlassen wird, hätte diese Bestimmung nach Auffassung des Vereinigten Königreichs aus der Richtlinie herausgelöst und in ein gesondertes Rechtsinstrument aufgenommen oder aus dem Wortlaut der Richtlinie entfernt werden sollen. Das Vereinigte Königreich hat sich für eine Beteiligung gemäß dem Protokoll Nr. 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entschieden, da es das mit Artikel 12 angestrebte Ziel akzeptieren kann.

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1	80/12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: DE
Beschluss Nr. 377/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2013 über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 113 vom 25.4.2013, S. 1	11/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: PL

ERKLÄRUNGEN:

Erklärung Polens

Während der Verhandlungen hat Polen immer wieder darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für einen *Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft* in der von der Europäischen Kommission unterbreiteten Form das Problem, das sich bei der Anwendung des ETS im Luftverkehrssektor stellt, nur teilweise löst. Nach Auffassung Polens wäre die Erfassung aller Flüge, d.h. sowohl die aus und in die EU als auch Flüge innerhalb der EU, die beste Lösung gewesen. Der mit dem Europäischen Parlament ausgehandelte Text liefert zwar keine Antwort auf die Bedenken Polens, doch er ist darauf ausgerichtet, die weltweiten Klimaverhandlungen voranzubringen; deshalb wird sich Polen der Stimme enthalten.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten – Insel Man, Vogtei Guernsey und Vogtei Jersey – ist bewusst, dass der Zweck der Fristaussetzung darin besteht, die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO im September 2013 zu verbessern. Dies findet die ausdrückliche Unterstützung dieser Gebiete. Ihnen ist zudem bewusst, dass die Einbeziehung bestimmter Drittländer (d.h. der überseeischen und abhängigen Gebiete sowie der EWR-/EFTA-Länder) die Verhandlungsposition der EU im Vorfeld der ICAO-Tagung stärkt.

Deshalb sind die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ausnahmsweise bereit zu akzeptieren, dass sie gemäß dem Fristaussetzungsvorschlag der Kommission zunächst weiterhin in das ETS-System der EU einbezogen werden, um die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO zu optimieren.

Sollte im September jedoch keine globale Einigung im Rahmen der ICAO erzielt werden, so schließt sich das Vereinigte Königreich der Auffassung der Regierungen der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete an, dass der Ausschluss der abhängigen Gebiete von der vorübergehenden Abweichung nicht als Präzedenzfall für eine Nachfolgeregelung gelten darf, die eventuell nach Auslaufen der vorübergehenden Maßnahme erforderlich wird.

In diesem Fall (d.h. keine globale Einigung im Rahmen der ICAO) erwartet das Vereinigte Königreich, dass die Kommission rechtzeitig umfassende Konsultationen mit allen betroffenen Parteien, also auch den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten, einleitet, bevor sie einen Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Fristaussetzungsregelung unterbreitet.

Erklärung der Kommission

Die Kommission erinnert daran, dass gemäß Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG Einkünfte aus der Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten verwendet werden sollten, um den Klimawandel in der EU und in Drittländern zu bekämpfen, unter anderem zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der EU und in Drittländern, insbesondere in Entwicklungsländern, zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Eindämmung und Anpassung, insbesondere in den Bereichen Raumfahrt und Luftverkehr, zur Verringerungen der Emissionen durch einen emissionsarmen Verkehr und zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Gemeinschaftsregelung. Versteigerungseinkünfte sollten auch zur Finanzierung von Beiträgen zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien und für Maßnahmen gegen die Abholzung von Wäldern eingesetzt werden.

Die Kommission stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über Maßnahmen zur Verwendung der Einkünfte aus der Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten, die nach Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG getroffen werden, informieren müssen. Einzelheiten zum Inhalt dieser Informationsberichte sind in der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG enthalten. Weitere Einzelheiten werden in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung geregelt. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationsmitteilungen, und die Kommission veröffentlicht für die EU aggregierte Angaben dazu in leicht zugänglicher Form.

Die Kommission betont, dass ein marktgestütztes System auf globaler Ebene, bei dem ein internationaler Preis für CO₂-Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr ermittelt wird, zusätzlich zu dem primären Ziel der Emissionsverringerung auch dazu beitragen könnte, die notwendigen Mittel zur Unterstützung der internationalen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran bereitzustellen.

Standpunkt (EU) Nr. 3/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission ABl. C 170E vom 15.6.2013, S. 1	5394/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: DE Enthaltung: UK
--	---------	------------------------	--

ERKLÄRUNGEN:

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland lehnt den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ab.

Deutschland hat stets die Revision des Europäischen Diätrechts grundsätzlich befürwortet. Die angestrebten Ziele einer vereinfachten und verbesserten Rechtsetzung sowie einer weiterreichenden Harmonisierung des Rechtsbereichs werden mit der vorgesehenen Verordnung aus deutscher Sicht nicht in ausreichendem Maße erreicht.

Deutschland sieht insbesondere das für die erhöht vulnerablen Zielgruppen erforderliche besondere Schutzniveau in der neuen Verordnung nicht adäquat berücksichtigt. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist aus deutscher Sicht der unbeschränkt zugelassene Zusatz sonstiger Stoffe, die aufgrund ihrer ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung den Lebensmitteln im Geltungsbereich zugesetzt werden, problematisch.

Deutschland sieht in diesem Kontext u. a. eine nicht zu vermittelnde Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen der Health-Claims-Verordnung an die wissenschaftliche Belastbarkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbeaussagen über Lebensmittel einerseits und den deutlich geringeren Anforderungen an die Sicherheit im Hinblick auf den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke andererseits.

In der vorgesehenen Verordnung ist zudem das ursprünglich vorgesehene Zulassungsverfahren für eine Erweiterung der Positivliste nicht mehr enthalten, so dass eine Aufnahme von bislang nicht berücksichtigten Stoffen in die Positivliste allein der Initiative der Europäischen Kommission überlassen bleibt. Lebensmittelunternehmen wird damit die Möglichkeit genommen, im Rahmen eines klar geregelten Verfahrens eine europäische Stoffzulassung zu erwirken und damit Rechtssicherheit für Innovationen zu erreichen. Dem Anspruch der Förderung von Innovationen wird die neue Verordnung demzufolge nicht gerecht.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt das Ziel, den Rechtsrahmen für Lebensmittel für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu vereinfachen, und ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Text diesen Zweck im Wesentlichen erfüllt. Allerdings lehnt das Vereinigte Königreich ab, dass Änderungen an der EU-Liste der einschlägigen Stoffe mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden, und kann daher den Vorschlag nicht unterstützen. Beschlüsse über die Zulassung einzelner Stoffe sollten mittels Durchführungsrechtsakten unter Anwendung des Prüfverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gefasst werden. Der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt in diesem besonderen Fall darf nicht als Präzedenzfall für andere Bereiche der Lebensmittelpolitik herangezogen werden.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung im Hinblick auf Änderungen der Liste von Abfällen in Anlage IX (Liste B) des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt	8033/13
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Anlagen A und B zu vertretenden Standpunkts	8035/13
Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Aufnahme einer weiteren Chemikalie in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe	8036/13
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu den Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertretenden Standpunkts	6394/13
Beschluss des Rates vom 22. April 2013 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ABl. L 117 vom 27.4.2013, S. 6	12513/13

Beschluss des Rates vom 22. April 2013 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ABl. L 118 vom 30.4.2013, S. 21	7116/13
Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1	7123/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 372/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1008/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 112 vom 24.4.2013, S. 1	8162/13
3235. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. April 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/278/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni S.p.A., Italien) ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 13	6985/13

2013/276/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/010 AT/Austria Tabak, Österreich) ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 11	7289/13
2013/277/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien) ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 12	7291/13
2013/191/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. April 2013 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 113 vom 25.4.2013, S. 11	7184/13
2013/193/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. April 2013 zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Staffelung der Steuern auf Kraftstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ABl. L 113 vom 25.4.2013, S. 15	7529/13

ERKLÄRUNGEN:	
Erklärung der Kommission In Bezug auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Verringerung der Steuern auf Otto- und auf Dieselmotoren gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG stellt die Kommission fest, dass die Bezugnahmen im Titel bzw. im dritten Erwägungsgrund des Kommissionsvorschlags auf die "Verringerung" der nationalen Steuerbeträge bzw. auf nationale "Steuerermäßigungen" als Gegenstand der Ermächtigung und die Bezugnahme darauf, dass Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG als Rechtsgrundlage zwar solche Ermäßigungen aber keine Erhöhungen erfasst, ersetzt oder gestrichen wurden. Die Kommission stellt ferner fest, dass der verfügende Teil des Textes nicht geändert wurde und sich weiterhin korrekt nur auf "ermäßigte Steuersätze" oder "Ermäßigungen" bezieht. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass der entsprechende Beschluss ausschließlich nationale Steuerermäßigungen erfasst. Gleichwohl stimmt sie den obengenannten Abänderungen am Wortlaut des Vorschlags nicht zu, da dadurch Elemente ersetzt oder gestrichen werden, die zur Rechtsklarheit beitragen.	
2013/192/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. April 2013 zur Ermächtigung der Französischen Republik, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden	7527/13
ABl. L 113 vom 25.4.2013, S. 13	
Schlussfolgerungen des Rates zu Kroatien	8449/13
Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen dem Königreich Marokko und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten	6139/13 ADD 1 REV 3
ERKLÄRUNGEN:	
Erklärung der britischen Delegation Das Vereinigte Königreich begrüßt den Abschluss der Mobilitätspartnerschaft mit Marokko. Wir beabsichtigen, an dieser Partnerschaft teilzunehmen, und aus der Anlage zu der politischen Erklärung geht unser Angebot klar hervor, mit Marokko insbesondere im Bereich des Grenzmanagements zusammenzuarbeiten. In Anbetracht des nicht bindenden Charakters der politischen Erklärung und der Freiwilligkeit von Tätigkeiten im Rahmen solcher Partnerschaften möchte das Vereinigte Königreich seine Absicht hervorheben, sich an den spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Übertragbarkeit der Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit (Absätze 10 und 11 der politischen Erklärung) nicht zu beteiligen.	

2013/334/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkts ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 27	6911/13
2013/335/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 29	6914/13
Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	6970/13
3236. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. April 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 325/2013 des Rates vom 10. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 102 vom 11.4.2013, S. 1	5017/13

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen über die gewerblichen Waren nach Artikel 9 und 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zu vertretenden Standpunkt	7561/13
2013/331/EU: Beschluss des Rates vom 22. April 2013 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zu den Geschäftsordnungen des WPA-Ausschusses, des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen und des gemeinsamen Entwicklungsausschusses, die im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehen sind ABl. L 177 vom 28.6.2013, S. 1	7768/13
Beschluss 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 50	7319/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 364/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 25	8390/13
Durchführungsbeschluss 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 77	8385/13

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 1	8386/13
Beschluss 2013/186/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/739/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 101	8442/13
Beschluss 2013/183/GASP des Rates vom 22. April 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/800/GASP ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 52	7778/13
Beschluss 2013/189/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2008/550/GASP ABl. L 112 vom 24.4.2013, S. 22	6477/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	8675/13
Beschluss 2013/184/GASP des Rates vom 22. April 2013 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/232/GASP ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75	8354/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma	8691/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	8307/13

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN –
APRIL 2013**

Schriftliches Verfahren vom 25. April 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/201/GASP des Rates vom 25. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 116 vom 26.4.2013, S. 10	8528/13
2013/236/EU: Beschluss des Rates vom 25. April 2013 gerichtet an Zypern über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 32	8609/13